



Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Förderung der Jugendarbeit

Inhalt

1. Allgemeines, Ziele und Grundsätze der Förderung
2. Verfahren/Zuwendungsvoraussetzungen
3. Förderungsbereiche
 - 3.1. Förderung der Jugendgruppen und -verbände
 - 3.2. Förderung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit
 - 3.3. Aufwandsentschädigung für Jugendleiter und Jugendleiterinnen
 - 3.4. Förderung von Tagesangeboten
 - 3.5. Förderung von Jugendpflegefahrten

1. Allgemeines, Ziele und Grundsätze der Förderung

- 1.1 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert auf Antrag im Rahmen der für den jeweiligen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel Maßnahmen der Jugendarbeit gemäß §§ 11, 12 und 14 SGB VIII freier Träger, sofern diese nach § 75 SGB VIII anerkannt sind und ihren Sitz und Wirkungsbereich im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben sowie entsprechende Maßnahmen der Gemeinden, Ämter und Städte. Anerkannte kirchliche Jugendgruppen sind bei der Förderung gleichgestellt.

Eine Förderung von Maßnahmen nicht anerkannter Träger ist im Einzelfall durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses möglich.
- 1.2 Die Bearbeitung von Anträgen erfolgt durch den Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V. (KJR). Dieser ist ermächtigt, entsprechende Formulare zu entwickeln und zu verwenden, welche auf seiner Homepage bereitgestellt werden.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Kreis besteht nicht.
- 1.4 Ziel der Förderung ist es, vorhandene Angebote der Jugendarbeit zu unterstützen, zu verbessern und zu erweitern; neue Angebote der Jugendarbeit zu schaffen bzw. zu ermöglichen. Die Pluralität der Gesellschaft soll sich in der Vielfalt der Arbeit der Jugendgruppen und -verbände widerspiegeln.
- 1.5 Gefördert werden Maßnahmen der Jugendarbeit, die die Verantwortung und die Eigeninitiative junger Menschen fördern.

- 1.6 Jugendarbeit soll von Interessen, Gegebenheiten und Bedürfnissen junger Menschen ausgehen. Die Struktur, die Eigenart und die Bedingungen der Verbände, Initiativen und Organisationen müssen gewahrt bleiben.
- 1.7 Jugendarbeit soll die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen berücksichtigen, Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter, sowie die Integration junger Menschen mit Beeinträchtigungen fördern.
- 1.8 Jugendarbeit lebt von dem Engagement der Ehrenamtlichen. Diese wird nur durch Kontinuität gewährleistet. Aus- und Fortbildung, Beratung, Unterstützung und Betreuung der Ehrenamtlichen werden besondere Bedeutung beigemessen.

2. Verfahren/Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungen dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Bei der Verwendung der Zuwendungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.
- 2.2 Sämtliche Anträge für das laufende Haushaltsjahr (Kalenderjahr) sind beim KJR vor einer Beschaffung bzw. Maßnahme, jedoch bis spätestens zum 31. Mai des Jahres einzureichen. Später eingehenden Anträgen kann nur entsprochen werden, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 2.3 Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb der vorgegebenen Fristen unter Beifügung von Zahlungsbelegen (Originalbelegen, Teilnahmelisten, etc.) nachzuweisen.

Ein Zuschuss ist zurückzugeben, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird oder die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden.
- 2.4 Der Kreis behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet wurden.

3. Förderungsbereiche

3.1 Förderung der Jugendgruppen und –verbände

- 3.1.1 Jugendgruppen und –verbände sollen durch die Bereitstellung von Mitteln in die Lage versetzt werden, sowohl die pädagogischen als auch die Organisations- und Verwaltungsaufgaben zufriedenstellend erfüllen zu können, um dadurch das Angebot für die Jugend zu verbessern. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt den amtlich anerkannten Jugendgruppen und -verbänden, die ihren Sitz und Wirkungsbereich im Kreisgebiet haben, im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel für die Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung. Die Mittel können im Rahmen des Budgets verwendet werden.
- 3.1.2 Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien sind alle Gruppen, Jugendverbände, -initiativen und –organisationen nach Ziffer 1.1 sofern sie 7 jugendliche

Personen unter 18 Jahren nachweisen können (Stichtag: 01.01. des Jahres). Die Gruppen sind zur Mitgliederbestandsmeldung verpflichtet. Anträge von nicht anerkannten Gruppen werden nur berücksichtigt, wenn die Förderungswürdigkeit der Gruppe durch die Stadt oder Gemeinde bestätigt wird. Spätestens ein Jahr nach dieser Bestätigung muss die Gruppe die Anerkennung beim Jugendamt beantragt haben.

Im Kreissportverband organisierte Sportjugendgruppen und Sportvereine sowie dem Verband politischer Jugend angeschlossene politische Jugendorganisationen werden dabei nicht berücksichtigt.

3.1.3 Zuschussarten

3.1.3.1 Grundzuschuss

Jede Einzelgruppe, Initiative oder Verein erhält einen jährlichen Grundzuschuss in Höhe von 250 €. Dieser Grundzuschuss steht der jeweiligen Gruppe u.a. für Porto, Telefon, Fahrtkosten zur Verfügung.

Die als Zusammenschluss der Jugendgruppen auf Kreisebene bestehenden Verbände (Kreisverbände) erhalten für ihre Tätigkeit eine Verbandspauschale in Höhe von 10 % des Grundzuschusses der angeschlossenen Gruppen.

Als Nachweis ist von den Einzelgruppen ein Erhebungsbogen einzureichen; über die Verwendung des Grundzuschusses brauchen keine Belege vorgelegt werden.

3.1.3.2 Gründungszuschuss

Gruppen, die mindestens seit 3 Monaten bestehen, können auf Antrag einen einmaligen Gründungszuschuss in Höhe von 200 € erhalten.

Die Verwendung des Gründungszuschusses braucht nicht durch Belege nachgewiesen zu werden.

3.1.3.3 Aufstockungszuschuss

Gefördert werden

- a) Fach- und Verbandszeitschriften, Fachliteratur, die eindeutig für Zwecke der Jugendarbeit angeschafft werden und im Besitz des Trägers bleiben (Film, Theater, Werke etc., Jugendliteratur). Verteilmaterialien (Prospekte, Verbandszeitschriften etc.) werden nicht bezuschusst.
Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 150 €.
- b) Werk- und Bastelmaterial, Spiele, Gesellschaftsspiele, AG-Materialien.
Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 400 €.
- c) Leih- und Benutzungsgebühr für besondere Aktivitäten (z. B. Boots-, Zelt-, Saalmiete für besondere Veranstaltungen, Filmleihgebühren). Regelmäßige Mieten werden nicht bezuschusst.
Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 200 €.
- d) Kleingeräte, Kleinmaterialien und Gegenstände für verbandsspezifische Aktivitäten (z. B. Fahrtenkochtöpfe, Angelzubehör, Schwimfflossen, Pokale), deren Anschaffungswert unter 100 € liegt und die nicht durch den

Förderungsbereich 3.2 gefördert werden. Verbrauchsmaterialien sind ausgeschlossen.

Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 200 €.

- e) Durchführung besonderer Veranstaltungen und Aktionen (z. B. Jungschar-treffen, Landjugendtage, Pfadfinderjamborees, Sommerfeste, Elternfeste, Vereinsmeisterschaften, Gemeinschaftsangeln, Aktionstage, Kindertage). Aus den vorgelegten Belegen muss eindeutig die besondere Veranstaltung ersichtlich sein. Es werden nur Veranstaltungen ohne Übernachtung gefördert.
Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, jährlich höchstens 200 €.
- f) Als Verwendungsnachweis sind Aufstellungen über die Art der Ausgaben oder Veranstaltungen und quitierte Originalbelege vorzulegen.

Nicht bezuschusst werden öffentliche Diskothek- und Tanzveranstaltungen, Jubiläums- und Veranstaltungen mit reinem Verzehrcharakter oder kommerzielle Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird.

Alkoholische Getränke, Preise und Gutscheine werden nicht bezuschusst.

3.1.3.4 Zuschüsse zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

3.1.3.4.1 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen in der außerschulischen Jugendbildung durch Kreisverbände und Kirchenkreise werden wie folgt bezuschusst:

a) Tagesveranstaltungen:

Für Tagesveranstaltungen mit mindestens 8 Arbeitsstunden wird ein Kreis-zuschuss von 10 € pro Teilnehmenden gewährt.

b) 2-tägige Seminare:

Für 2-tägige Seminare mit insgesamt 14 Arbeitsstunden wird ein Kreiszu-schuss von 18 € pro Teilnehmenden und Seminar gewährt.

c) mehrtägige Seminare (Dauer 3-7 Tage):

Bei Wochenendseminaren müssen mindestens 20 Arbeitsstunden nachge-wiesen werden.

Für 3 - 7tägige Seminare mit mindestens 8 Arbeitsstunden täglich wird ein Kreiszuschuss von 12,50 € pro Tag und Teilnehmenden gewährt.

Spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn ist dem Kreisjugendring ein Lehrgangs-programm vorzulegen.

Bei Veranstaltungen dieser Art ist als Verwendungsnachweis die Originalteilnahmeliste vorzulegen.

Honorare werden nicht gesondert gefördert.

3.1.3.4.2 Seminare zur politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, ökologi-schen, naturwissenschaftlichen und technischen Bildung der Gruppen für

1 - 7 Tage Dauer sowie die Teilnahme einzelner Gruppenmitglieder an anderen öffentlich ausgeschriebenen Bildungsmaßnahmen werden wie folgt gefördert:

Der Kreis gewährt einen Zuschuss in Höhe von 10 € pro Tag und Teilnehmenden, wenn

- a) bei Tagesveranstaltungen mindestens 8 Arbeitsstunden absolviert werden,
- b) bei 2-tägigen Seminaren insgesamt mindestens 14 Arbeitsstunden absolviert werden,
- c) bei mehr als 2-tägigen Seminaren mindestens 8 Arbeitsstunden pro Tag absolviert werden.

Bei Veranstaltungen der Gruppe ist spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn dem Kreisjugendring ein Lehrgangsprogramm vorzulegen. Referentenhonorare werden nicht gesondert erstattet.

Bei Veranstaltungen dieser Art ist als Verwendungsnachweis die Originalteilnahmeliste vorzulegen.

Bei Einzelteilnahme an öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen ist eine Quittung (aus der die Dauer der Veranstaltung hervorgeht) über die entrichtete Teilnahmegebühr und das Veranstaltungsprogramm als Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.1.3.4.3 Nichtkommerzielle Jugendkulturveranstaltungen werden mit einem Zuschuss in Höhe von 1/3 der Gagen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 150 € gefördert. Nicht gefördert werden Diskotheken- und Tanzveranstaltungen. Als Verwendungsnachweis sind Quittungen der Künstler und Künstlerinnen vorzulegen.

3.1.3.5 Antragsverfahren und Auszahlung

3.1.3.5.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf schriftlichen Antrag, frühestens zum 01.07. eines Jahres.

3.1.3.5.2 Die antragsberechtigten Träger erhalten bis zum 15.01. des Jahres den Erhebungsbogen und Abrechnungsformulare. Der Erhebungsbogen ist spätestens bis zum 31.03. des Jahres einzureichen.

3.1.3.5.3 Nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das Vorjahr wird der endgültige Zuschuss festgesetzt und ausgezahlt bzw. verrechnet.

3.1.3.5.4 Nach Rücksendung des Erhebungsbogens erhalten die Antragsteller den Grundzuschuss für das laufende Jahr. Eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 % des Aufstockungszuschusses vom Vorjahr wird bei Einreichen des Verwendungsnachweises gezahlt.

3.1.3.5.5 Gruppen, die vor dem 01.09. des Antragsjahres gegründet werden, erhalten den unter 1.3.1 festgesetzten Grundzuschuss.

Der Aufstockungszuschuss für diese Gruppen wird nach Absprache mit den Gruppen vom KJR festgesetzt.

Über diese Mittel müssen Verwendungsnachweise, wie in den Förderungsgrundsätzen vorgesehen, erbracht werden.

3.1.3.5.6 Bis 31.03. des Jahres haben die Träger die erforderlichen Verwendungsnachweise vorzulegen.

3.2 Zuschuss zur Beschaffung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit

Der Zuschuss beträgt in der Regel bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Anschaffungskosten. Die Bewilligung erfolgt nach Abschluss des Zuschussbereiches 3.1 (nach dem 31.10. des Jahres) im Rahmen der dann noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.2.1 Förderungsfähige Geräte und Materialien

Gefördert wird die Anschaffung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit, sofern es sich nicht um reine Verbrauchs- und Verschleißmaterialien handelt.

Geräte und Materialien, die als Privateigentum anzusehen sind, werden nicht gefördert (wie z.B. Bekleidung etc.). Software-Games, Geräte, die mit Geld betrieben werden und Geräte, die dem Schießsport dienen, werden nicht bezuschusst. Geräte und Materialien, deren Anschaffungswert unter 100 € liegt, werden aus dem Förderungsprogramm nicht bezuschusst.

3.2.2 Verfahren

Anträge sind vor der Beschaffung, spätestens bis zum 30.06. des Jahres zu stellen. Im Antrag soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die benötigten Geräte und Materialien nach Art und Umfang für die spezifische Arbeit dieser Jugendorganisation erforderlich sind.

Dem formlosen Antrag sind ein Kostenvoranschlag sowie ein Finanzierungsplan beizulegen.

3.2.2 Regelungen im Einzelfall und Höchstgrenzen

3.2.2.1 Für Beschallungsanlagen (Verstärkeranlagen) wird höchstens ein Zuschuss bis zum Betrag von 500 € gewährt, dies gilt auch dann, wenn die Einzelgegenstände nacheinander beschafft werden. Je Träger können höchstens alle fünf Jahre Beschallungsanlagen (Verstärkeranlagen) bezuschusst werden.

3.2.2.2 Bei Jugendorchestern mit bis zu 50 Musizierenden wird eine angemessene Ausstattung mit Instrumenten und Geräten mit Gesamtkosten von bis zu 15.000 € – innerhalb von 10 Jahren – gefördert.

Bei über 50 Musizierenden wird eine zusätzliche, notwendige Ausstattung mit Gesamtkosten von bis zu höchstens weiteren 15.000 € gefördert.

- 3.2.2.3 Die Anschaffung von DVD-, Blu-ray-Anlagen oder Beamern für einzelne Jugendgruppen wird bezuschusst. Die förderungsfähigen Höchstkosten für solche Geräte betragen 500 €.
- 3.2.2.4 Ruderriegen von Schulen werden mit 33 % bei der Anschaffung von Booten, höchstens bis zu 1.500 € – innerhalb von 3 Jahren – aus Kreismitteln gefördert.
- 3.2.2.5 Für die Beschaffung von Geräten für die Einrichtung der Zeltlagerküche betragen die förderungsfähigen Höchstkosten – innerhalb von 10 Jahren – insgesamt 1.000 €.
- 3.2.2.6 Bei der Anschaffung von Computeranlagen (inkl. Drucker) betragen die förderungsfähigen Höchstkosten 1.500 € – innerhalb von 4 Jahren – wobei die Förderung auch in verschiedenen Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraumes aufgeteilt werden kann.

3.2.3 Entscheidungsträger

Das Kuratorium für die Jugendarbeit kann unter Anwendung der bestehenden Förderungsgrundsätze und der bisherigen Zuschussregelung über Anträge zur Förderung der Jugendarbeit entscheiden, die ein Antragsvolumen von 4.500 € – je Einzelgegenstand – übersteigen. Unterhalb dieser Summe entscheidet der KJR im Rahmen der Beauftragung.

Sonderfälle sollen im Jugendhilfeausschuss beraten werden. Anträge, die vom KJR bzw. dem Kuratorium abschlägig entschieden werden müssen, sind in jedem Fall dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorzulegen.

Verwendungsnachweise sind sechs Wochen nach getätigter Anschaffung (spätestens zum Jahresabschluss) unter Beifügung aller Zahlungsbelege (Originalbelege nur zur Einsicht) beim KJR einzureichen.

3.3 Aufwandsentschädigung für Jugendleiter und Jugendleiterinnen

Jeder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz im Kreisgebiet kann für maximal 5 Jugendleiter/ Jugendleiterinnen, die im Besitz einer gültigen JULEICA sind, einen Betrag in Höhe von 150 € je Cardinhabende jährlich erhalten.

Die Inhaber/ Inhaberinnen der JULEICA werden auch bezuschusst, wenn deren Wohnsitz sich nicht im Kreis Rendsburg-Eckernförde befindet.

Entscheidend ist, dass die JULEICA für einen Träger im Kreisgebiet ausgestellt ist.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den Träger, für den der/die jeweilige Ehrenamtliche tätig ist und für welchen Träger die JULEICA ausgestellt wurde.

Anträge sind bis zum 31.03. des Jahres einzureichen.

3.4 Förderung von Tagesangeboten für Kinder und Jugendliche

- 3.4.1 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt einen Zuschuss für Tagesangebote für Kinder und Jugendliche in den Oster-, Sommer- und Herbstferien.

Die Zuschüsse für diesen Verwendungszweck werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

- 3.4.2 Gefördert werden Tagesangebote, wie z. B. tägliche Betreuungsangebote, Tagesfahrten oder Tagesaktionen mit einem zeitlichen Umfang ab 4 Stunden in den Oster-, Sommer- und Herbstferien.

Ein Tagesangebot muss von mindestens 1 Betreuungsperson geleitet werden, die im Besitz einer JULEICA ist oder eine entsprechende berufliche Qualifikation hat. Dies kann eine abgeschlossene Ausbildung, bei deren Erwerb Wissen über die Betreuung von Kindern und Jugendlichen vermittelt worden ist, sein. Ein entsprechender Nachweis in Form von Lizenzen, Zeugnissen oder Qualifikationen über Ausbildungen ist beizufügen. Die Förderungsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn eine Betreuungsperson im Rahmen der beruflichen Tätigkeit unmittelbar verantwortlich Kinder und Jugendliche betreut, ausbildet oder unterrichtet. Eine Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben ist in diesem Fall vorzulegen. In jedem Fall müssen Betreuungspersonen mindestens 16 Jahre alt sein.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt einen Zuschuss für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnhaft sind. Zusätzlich wird pro angefangene 7 Teilnehmende je eine Betreuungsperson bezuschusst, die ihren Wohnsitz nicht zwingend im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben muss.

Eine Förderung pro Teilnehmende und Betreuungsperson/en erfolgt entsprechend dem vom Jugendhilfeausschuss für das Haushaltsjahr festgesetzten Fördersatz. Die Zuschüsse für diesen Verwendungszweck werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

- 3.4.3 Das geplante Tagesangebot ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Maßnahme formlos beim Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde anzuzeigen. Diese Anzeige gilt als Antragstellung.

Die Zuschüsse werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der aus einer unterschriebenen Originalteilnahmeliste besteht, abgerechnet und ausbezahlt. Der Vordruck des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist zu verwenden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 30.11. jeden Jahres, dem KJR Rendsburg-Eckernförde vorzulegen. Sollte ein Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingehen, kann dies zur Nichtauszahlung von Zuschüssen führen. Verspätet eingehenden Anträgen kann nur entsprochen werden, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

3.5 Förderung von Jugendpflegefahrten

3.5.1 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt einen Zuschuss für Jugendpflegefahrten.

Eine Förderung pro Teilnehmende und Betreuungsperson/en erfolgt entsprechend dem vom Jugendhilfeausschuss für das Haushaltsjahr festgesetzten Fördersatz. Die Zuschüsse für diesen Verwendungszweck werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt einen Zuschuss nur für Kinder und Jugendliche, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnhaft sind und in deren Wohnortgemeinde auch ein Zuschuss für Jugendpflegefahrten gewährt wird. Der Zuschuss der Wohnortgemeinde darf sich nach Inkrafttreten der Richtlinie nicht verringern, ansonsten entfällt der Kreiszuschuss.

Betreuungspersonen werden auch bezuschusst, wenn deren Wohnsitz sich nicht im Kreis Rendsburg-Eckernförde befindet.

3.5.2 Gefördert werden Jugendpflegefahrten mit Kindern, Jugendlichen im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren und deren Betreuungskräfte.

Gefördert wird die Maßnahme nur, wenn sie mindestens 3 Tage dauert. Je Maßnahme werden höchstens 10 Tage gefördert. Es müssen mindestens 7 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren teilnehmen.

Eine Fahrt muss von mindestens 2 Betreuungspersonen geleitet werden, von denen eine Person im Besitz einer gültigen JULEICA ist oder eine entsprechende berufliche Qualifikation hat. Dies kann eine abgeschlossene Ausbildung, bei deren Erwerb Wissen über die Betreuung von Kindern und Jugendlichen vermittelt worden ist, sein. Ein entsprechender Nachweis in Form von Lizenzen, Zeugnissen oder Qualifikationen über Ausbildungen ist beizufügen. Die Förderungsvoraussetzung gilt ebenfalls als erfüllt, wenn eine Betreuungsperson im Rahmen ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit unmittelbar verantwortlich Kinder und Jugendliche betreut, ausbildet oder unterrichtet. Eine Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben ist in diesem Fall vorzulegen. In jedem Fall müssen die Betreuungspersonen mindestens 16 Jahre alt sein.

Nicht gefördert werden:

- Studien- und Trampffahrten,
- Maßnahmen, die überwiegend zu sportlichen Zwecken durchgeführt werden (Wettkämpfe, Turniere, Meisterschaften),
- Konfirmandenfreizeiten oder vergleichbare Fahrten anderer Glaubensgemeinschaften,
- Klassenfahrten,
- Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit die Teilnahme nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und dabei die eigenständige Gestaltung der Fahrt unberührt bleibt.

- 3.5.3 Eine Förderung pro Tag und Teilnehmende, sowie Betreuungspersonen erfolgt entsprechend dem vom Jugendhilfeausschuss für das Haushaltsjahr festgesetzten Fördersatz.

Es werden mindestens 2 Betreuungspersonen gefördert. Die Anzahl der geförderten Betreuungspersonen kann sich je nach Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen erhöhen.

7 - 14 Kinder und Jugendliche 2 Betreuungspersonen

15 - 21 Kinder und Jugendliche 3 Betreuungspersonen

22 - 28 Kinder und Jugendliche 4 Betreuungspersonen usw.

Für den Tag der An- und Abreise wird insgesamt ein Tagessatz gewährt.

- 3.5.4 Zuschussanträge (Antragsformular des Kreises ist zu verwenden) sind spätestens 7 Tage vor Beginn der Maßnahme zu stellen, spätestens bis zum 30.09. des Jahres. Der Eingang der Anträge ist maßgeblich bei der Gewährung von Zuschüssen. Verspätet eingehenden Anträgen kann nur entsprochen werden, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Zuschüsse werden nach Vorlage der Verwendungsnachweise, die bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Fahrt vorzulegen sind, durch den Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde abgerechnet und ausgezahlt. Der Vordruck des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist zu verwenden. Sollte ein Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingehen, kann dies zur Nichtauszahlung von Zuschüssen führen.

Die Zuschüsse sind zweckentsprechend zu verwenden.

Zuschüsse für Fahrten, die nach dem 30.11. des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt werden, können in dem folgenden Haushaltsjahr – sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – berücksichtigt werden.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.